

ONLINE-PUBLIKATION

Halina Wawzyniak und Udo Wolf

Linke Anforderungen an Notlagenpolitik

**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

HALINA WAWZYNIAK war von 2009 bis 2017 Bundestagsabgeordnete und von 2013 bis 2017 rechtspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion der LINKEN. Sie ist Volljuristin und arbeitet bei der Linksfraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin.

UDO WOLF ist seit 2001 Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE. des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglied des Rechts- und des Sportausschusses. Von 2009 bis Juni 2020 hatte er den Fraktionsvorsitz inne.

IMPRESSUM

ONLINE-Publikation 15/2020

wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung

V. i. S. d. P.: Alrun Kaune-Nüßlein

Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · www.rosalux.de

ISSN 2567-1235 · Redaktionsschluss: September 2020

Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Layout/Satz: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

INHALT

1 Einleitung	4
2 Grundsätzliches	5
3 Bürger- und Freiheitsrechte um ihrer selbst willen verteidigen	6
4 Daseinsvorsorge und Verteilungsgerechtigkeit – Kernaufgaben des Staates aus linker Perspektive	7
5 Sicherung der demokratischen Kontrolle	9
6 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht aufhebbar	9
7 Die Gesellschaft im Blick – Folgewirkungen von Maßnahmen betrachten	11
8 Soziale Absicherung ist evident	12
9 Wirtschaftsweise dringend nachhaltig gestalten	14
10 Schlussbemerkung	15

LINKE ANFORDERUNGEN AN NOTLAGENPOLITIK

*(Vorab: Die Autor*innen sind mit dem im Artikel verwendeten Begriff der Notlagenpolitik selbst unzufrieden. Zu sehr erinnert der Begriff an Notstand und Notstandsgesetzgebung. Wir wollen nun genau das Gegenteil von Notstandsgesetzgebung. Wir wollen eine Verständigung über Ansprüche linker bürgerrechtlicher Politik in Notlagen wie zum Beispiel Katastrophen. In Ermangelung einer Alternative nutzen wir dennoch diesen Begriff.)*

1 EINLEITUNG

Die Corona-Pandemie dauert an. Die Reaktionsweise der Politik auf die Pandemie zu betrachten ist aufschlussreich – ebenso wie die Radikalisierung der Kritiker*innen der Schutzmaßnahmen zu beobachten. Mit den ersten Infektionen und den Bildern aus dem italienischen Bergamo im März 2020 begann zunächst ein medialer Wettlauf um die schärfsten Eindämmungsverordnungen und Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte bis hin zum Lockdown – die Politik folgte diesem medialen Wettlauf und begab sich in eine Verschärfungslogik, ohne die Ergebnisse weniger eingriffsintensiver Maßnahmen abzuwarten. Mit dem Rückgang der Infektionszahlen und der Erfahrung, dass das Gesundheitswesen mit der Behandlung der Infizierten in Deutschland nicht überfordert ist, begann im Juli 2020 wiederum ein medialer Wettlauf um die schnellsten Lockerungen – wieder folgte die Politik dieser Logik, ohne dass die Widersprüchlichkeit der ergriffenen Maßnahmen von den politisch Verantwortlichen erklärt oder Gegenstand der Diskussion wurde. Parallel dazu entwickelten sich die ersten größeren Proteste gegen Infektionsschutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im April und Mai 2020 – häufig initiiert von sehr heterogenen Bündnissen, zu denen neben Reichsbürger*innen, Nazis, Antisemit*innen und Querfrontanhänger*innen auch Impfgegner*innen gehören. Die Demonstration am 29. August 2020 in Berlin hat gezeigt, dass dieser Protest mittlerweile weitgehend von Nazis übernommen worden ist. Der Schutz der Grund- und Freiheitsrechte wird hier vorgeschoben, um alle möglichen anderen Agenden zu verfolgen.

In linken Kreisen, aber auch gesamtgesellschaftlich hat sich eine Grundhaltung breitgemacht, bei der kritische Nachfragen zur Faktenbasiertheit der Maßnahmen oder Forderungen nach der Wahrung von Grund- und Freiheitsrechten, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, schnell denunzierbar wurden und tatsächlich auch denunziert wurden. Das stellt eine immense Gefahr für linke und bürgerrechtlich orientierte Politik dar. Seit dem Ende der Sommerferien, der Rückkehr vieler Urlauber*innen und der Intensivierung der Tests steigen die Infektionszahlen wieder an. Damit geht erneut ein mediales Wettrennen um die absurdesten Einschränkungsmaßnahmen einher, dem die Politik teilweise folgt. Zu denken ist hier an die Forderung nach Alkoholverboten oder Sperrstunden. Bei den neuesten Maßnahmen wiederholt sich im Kern der Prozess der ersten Maßnahmenwelle zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Die gesellschaftliche Linke ist, ebenso wie die Partei DIE LINKE, seit Beginn dieser Auseinandersetzungen insgesamt paralytisch. In ihren Reihen gibt es Leugner*innen des Corona-Virus oder der von ihm ausgehenden Gefahren ebenso wie «Vernunftpaniker*innen»¹ und Menschen, die auch in der Krise Gebrauch von einer Fähigkeit machten, die Linke eigentlich auszeichnet: Fragen zu stellen. Fragen zu stellen ist etwas anderes, als die Existenz eines Virus infrage zu stellen. Fragen zu stellen bedeutet zu hinterfragen. Schon Karl Marx wusste: «De omnibus dubitandum.» (An allem ist zu zweifeln.)²

In einer Zeit, in der die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbreitung, Gefahr und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen das Virus fast täglich aktualisiert werden und demzufolge auch politische Maßnahmen angepasst werden müssen, ist es sinnvoll, Fragen zu stellen. Nicht zuletzt, weil es eine zentrale Aufgabe der Linken in der Corona-Krise ist, die großen Linien zusammenzudenken: Gesundheitsschutz, soziale Absicherung inklusive staatlicher Vorsorge und Schutz von Grund- und Freiheitsrechten.

Jede Maßnahme daraufhin zu überprüfen, welche unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkungen sie in anderen gesellschaftlichen Bereichen haben kann, das abzuwägen war unter anderem auch eine Forderung des Virologen Christian Drosten an die staatlichen Stellen zu Beginn der Pandemie. Er selbst hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die aus virologischer Sicht sinnvoll erscheinen, um die Pandemie einzudäm-

¹ Lobo, Sascha: Corona-Gesellschaft: Wider die Vernunftpanik. Kolumne, in: Der Spiegel, 18.3.2020, unter: www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/corona-gesellschaft-wider-die-vernunftpanik-kolumne-a-772e1651-f393-4bc6-8f79-79dc7a5ed025.

² Marx, Karl: Bekenntnisse, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich: Werke [MEW], Bd. 31, Berlin 1965, S. 597.

men, sozialpolitisch und ökonomisch verheerende Auswirkungen haben können. Er plädierte deshalb für interdisziplinär zusammengesetzte Beratergremien, die die Maßnahmen abwägen, um keine gefährlich eindimensional motivierten Entscheidungen zu treffen.

Katastrophen, seien es Naturkatastrophen oder Seuchen, dürfen, wenn es um Perspektiven von links geht, nicht nur fachborniert eindimensional betrachtet werden. Linke Politik nimmt alle gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen in den Blick. Und sie handelt in diesen Verhältnissen. Das gilt in Katastrophenzeiten umso mehr. Ein solcher Ansatz muss jetzt von linker Seite entwickelt werden. Denn die Corona-Pandemie wird nicht die letzte Notlage sein, die Politik zu bewältigen hat. Es kann eine zweite oder dritte Corona-Welle geben, es kann aber als nächstes auch eine gesellschaftlich selbstverschuldete Notlage entstehen, beispielsweise durch fehlendes Trinkwasser oder eine Dürre. Was längst Realität in den armen Ländern des globalen Südens ist, kann schon bald auch in den reichen Ländern des globalen Nordens passieren. Der Klimawandel kann ganz konkret werden.

2 GRUNDSÄTZLICHES

Diese Aussicht, dass uns auch solche katastrophischen Großlagen weiterhin begleiten werden, zwingt eine linke bürgerrechtlich orientierte oder auch sozialistische Bürgerrechtspartei, die auf ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit hinarbeitet, geradezu, sich Gedanken darüber zu machen, wie aus ihrer Sicht eine Vorbereitung auf Notlagenpolitik aussehen kann und welche grundlegenden Anforderungen an eine solche Notlagenpolitik zu stellen sind. Es geht dabei um die grundsätzliche Frage nach der Verfasstheit einer Gesellschaft und um das Staatsverständnis.

Ausgangspunkt der vorliegenden Überlegungen ist, dass der Staat weder vormundschaftlich organisiert noch ein Vollkasko-Staat sein sollte. Eine der wichtigen Lehren aus dem gescheiterten Sozialismusversuch ist, dass der Staat seine Bürger*innen vor Kriminalität, Not und Ungerechtigkeit schützen sollte, aber gleichzeitig auch die Bürger*innen geschützt sein sollten vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in ihr persönliches Leben. Der Staat darf nicht bis ins Detail das Leben der Einwohner*innen regeln, er darf vor allem aber nicht jeglicher Nichteinhaltung von Regeln mit allen möglichen Strafen begegnen. Er muss immer die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wahren und Grund- und Freiheitsrechte als Werte an sich schützen.

Die Kernidee eines demokratischen Staates ist es, mit Aufklärung auf Einsicht und Verständnis zu setzen, damit gemeinsam solidarische Standards entwickelt werden können. Der Staat muss die Bedingungen schaffen, dass sich alle an einem solchen Prozess beteiligen können, er muss Bedingungen schaffen, dass Menschen ihre Rechte wahrnehmen können, er darf aber gleichzeitig nicht die Wahrnehmung der Rechte der Einzelnen übernehmen. Kurz: Ein linkes Verständnis von Staat setzt auf negative Freiheit im Sinne der Abwehr staatlicher Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte und auf positive Freiheit im Sinne der Ermöglichung von Teilhabe.

Um es an einem coronafremden Beispiel aus der Berliner Politik deutlich zu machen: Der Staat kann ein Gesetz schaffen, mit dem angemessener Wohnraum gesichert werden kann. Er kann die Missachtung des Gesetzes mit Bußgeldern belegen, aber er kann nicht den konkreten finanziellen Streit zwischen den Mietvertragsparteien für diese lösen. Er kann aber wiederum Regelungen schaffen, die es Mieter*innen ermöglicht, ihre Rechte wahrzunehmen, und dies sollte er auch tun.

Hier wird der entscheidende Unterschied zum klassischen Liberalismus deutlich. Während dieser staatliche Eingriffe auch in die Vertragsfreiheit dem Grunde nach ablehnt, zeichnet sich eine sozialistische Bürgerrechtspolitik dadurch aus, dass sie die Vertragsfreiheit grundsätzlich sehr wohl durch staatliche Maßnahmen für einschränkbar hält – nämlich dann, wenn so annähernd «Waffengleichheit» zwischen Vertragspartner*innen hergestellt werden kann, mithin der eigentliche Gedanke hinter der Vertragsfreiheit umgesetzt wird. Der von Neoliberalen verwendete Freiheitsbegriff verwehrt dem Staat jede Einmischung in ökonomisches Handeln und Besitzverhältnisse an Produktionsmitteln, ja er tut schon einfache Regulierungen als Teufelszeug ab. Das hat selbstverständlich nichts mit dem Zielbild einer Assoziation der Freien und Gleichen zu tun, in dem die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller Gesellschaftsmitglieder ist.³ Im Hinblick auf die Grund- und Freiheitsrechte und deren Wahrnehmung und Ausübung durch den bzw. die Einzelne*n kämpft eine sozialistische Bürgerrechtspolitik dafür, dass ihre umfassende Wahrnehmung durch die ökonomische oder soziale Stellung nicht eingeschränkt wird.

Wenn also gesellschaftliche Problemlagen, Krisen, Pandemien oder Naturkatastrophen drastische exekutive Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen, muss deren Notwendigkeit begründet werden. Als linke Bürger-

³ Vgl. Marx, Karl/Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. 4, Berlin 1977, S. 482: «An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.»

rechtler*innen setzen wir hier zuerst auf den zwanglosen Zwang des besseren Arguments. Demokratische Entscheidungen setzen Argumente und Einsicht voraus. Die Einsicht in die Notwendigkeit wiederum setzt zwingend voraus, dass weitgehend alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Einführung von Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen von entscheidender Bedeutung, also Gesetzen, die Verwaltungen verpflichten, Informationen proaktiv bereitzustellen. Dies setzt aber auch einen gemeinsamen Diskursraum voraus, der aufgrund der fragmentierten Öffentlichkeit derzeit nur partiell gegeben ist. Es muss linker Politik darum gehen, öffentlich-rechtliche Informationsangebote, also nicht von Privatinteressen abhängige Informationsangebote zu erhalten und sie zudem attraktiv zu gestalten.

Was aber ist nun ein linkes Staatsverständnis und, darauf aufbauend, was sind linke Ansprüche an Notlagenpolitik?

3 BÜRGER- UND FREIHEITSRECHTE UM IHRER SELBST WILLEN VERTEIDIGEN

Zu Beginn der Corona-Krise gab es wenige und vor allem täglich neue Informationen zum Virus und zu seiner Verbreitung. Dies bedingte notwendigerweise, dass nicht zielgenau reagiert werden konnte. Das wird möglicherweise bei anderen Notlagen ebenfalls ein Problem sein. Dennoch gibt es unverzichtbare Grundlagen linken Handelns, die auch in Notlagen gelten müssen:

Da ist zunächst der Grundsatz: im Zweifel immer zuerst die Grund- und Freiheitsrechte zu verteidigen. Dies heißt dann konkret:

1. Keine Grundrechtseingriffe ohne gesetzliche Grundlage. Gerade auch in einer Notlage muss staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden sein.
2. Entsprechend den Verfassungsregelungen bedürfen exekutive Maßnahmen auch in Notlagen einer schnellstmöglichen parlamentarischen Bestätigung (nachgelagerter Parlamentsvorbehalt). Die Handlungsfähigkeit von Parlamenten muss gesichert werden.
3. Strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei allen Maßnahmen. Die Würde des Menschen ist unantastbar, es gibt keine Supergrundrechte.

Zudem gilt es, an ein linkes und demokratisches Menschenbild anzuknüpfen, das wir als Partei DIE LINKE in vielen gesellschaftlichen Lebensbereichen propagieren. Das Prinzip des individuellen Selbstbestimmungsrechtes und der demokratischen Selbstverwaltung. In vielen gesellschaftlichen Feldern setzen wir auf partizipative Prozesse, die Ergänzung parlamentarischer Vertretung durch direkte Demokratie. Gerade weil es in Notlagen auch darum geht, sinnvolle Regeln nicht einfach nur von oben zu exekutieren, weil deren Befolgung maßgeblich auch von der Einsicht in ihre Notwendigkeit abhängt, ist die Einbeziehung möglichst vieler in Diskussions- und Entscheidungsprozesse nicht nur prinzipiell, sondern gerade auch in Notlagen praktisch richtig. Zurück zu der Forderung des Chefvirologen Drosten nach einem interdisziplinären Kreis von Berater*innen für solche Notlagen: Selbstverständlich kann sich ein solcher Beraterkreis nicht einfach nur aus den älteren Herrschaften der Leopoldina⁴ rekrutieren. Wissenschaftler*innen aus den verschiedenen Feldern, aber auch Praktiker*innen aus den unterschiedlichen direkt und indirekt betroffenen gesellschaftlichen Bereichen sollten dort vertreten sein. Auf allen Ebenen der politischen Entscheidungen sollten den Krisenstäben solche breit aufgestellten und lokal gut angebundenen Beratungsinstanzen an die Seite gestellt werden, die nicht als Durchstell- und Legitimationsinstrumente missbraucht werden können, sondern als tatsächlich demokratisch legitimierte Gremien fungieren, die gegenüber den staatlichen Maßnahmen eine explizit korrigierende und kritische Funktion einnehmen.

Fast alle Maßnahmen, die in den letzten Monaten ergriffen worden sind und Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte beinhalten, basieren auf Verordnungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Und hier fängt das Problem an. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde 2001 beschlossen und in der Corona-Pandemie am 18. März 2020 geändert. Eine zentrale Änderung war dabei die Feststellung der «epidemischen Lage von nationaler Tragweite» in Paragraph 5 des IfSG. Was eine solche «epidemische Lage von nationaler Tragweite» ausmacht, wurde allerdings nicht genauer beschrieben, und das, obwohl mit der Feststellung erhebliche Eingriffsmöglichkeiten in Grundrechte in Form von Ermächtigungen für das Bundesgesundheitsministerium verbunden sind. Auch in der Begründung findet sich weder ein Anhaltspunkt dafür, unter welchen Bedingungen

⁴ Die «Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften» mit Sitz in Halle (Saale) gehört zu den ältesten naturwissenschaftlich-medizinischen Gelehrtenvereinigungen im deutschsprachigen Raum. Sie wird zu 80 Prozent aus Bundesmitteln und zu 20 Prozent aus Landesmitteln finanziert.

eine «epidemische Lage von nationaler Tragweite» erklärt werden kann, noch, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgehoben werden kann. Dies ist rechtspolitisch natürlich eine Katastrophe, weil es damit von politischen Mehrheiten abhängt, ob eine solche Lage erklärt wird oder nicht. Mithin gibt es bereits an dieser Stelle erhebliches Missbrauchspotenzial, aus dem sich eine klare Anforderung an linke Notlagenpolitik ergibt.

Zentrale Normen, auf die sich die im Zuge der Corona-Krise erlassenen Maßnahmen stützen, sind die Paragraphen 28 bis 32 IfSG. Sie ermöglichen es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Beobachtung, Absonderung und das berufliche Tätigkeitsverbot, sobald festgestellt wurde, dass Menschen erkrankt sind, krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind. Mit dem Paragraph 28 IfSG ist es insbesondere möglich, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Personen zu verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen können beschränkt oder verboten werden. Der Paragraph 28 IfSG liefert also vermeintlich die rechtliche Grundlage für den sogenannten Lockdown, zumindest dort, wo es Ausgangsbeschränkungen und nicht (nur) Kontaktbeschränkungen gab. Der Lockdown wurde insbesondere in vielen Senioreneinrichtungen zum Problem – wobei die Senior*innen nicht gefragt worden sind, ob diese Art von Abriegelung möglicherweise für sie eine viel gravierendere Einschränkung darstellt, als ein Infektionsrisiko einzugehen. Dort, wo Ausgangsbeschränkungen verhängt worden sind, wurden alle Einwohner*innen zu Ansteckungsverdächtigen gemacht, denn der Lockdown galt ja für alle Einwohner*innen. Nun ist aber nach der Definition in Paragraph 2 IfSG ein*e Ansteckungsverdächtige*r eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Kurz und gut, die Maßnahmen des Lockdowns haben nur dann eine Rechtsgrundlage, wenn davon ausgegangen wird, dass in den Gebieten mit Lockdown alle Menschen Krankheitserreger aufgenommen haben. Das aktuelle Infektionsschutzgesetz basiert auf überkommenen Regelungen des Seuchenschutzes und ist rechtspolitisch als Grundlage für derart weitreichende und intensive Grundrechtseingriffe in das individuelle, soziale, öffentliche und wirtschaftliche Leben ungeeignet. Es muss durch eine vollständige, grundrechtskonforme Neukodifikation in einem offenen Gesetzgebungsprozess ersetzt werden. In diesem Kontext ist es sinnvoll zu debattieren, ob wir objektive Kriterien für Notlagensituation finden, die Grundrechtseingriffe erlauben oder eben auch ausschließen oder zumindest Hinweise auf die Eingriffstiefe geben können.

4 DASEINSVORSORGE UND VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT – KERNAUFGABEN DES STAATES AUS LINKER PERSPEKTIVE

Pandemien und Naturkatastrophen treffen nicht alle gleich. Die soziale Stellung, die ökonomische Leistungsfähigkeit, die Wohnverhältnisse und viele andere Merkmale sozialer Ungleichheit bestimmen ebenso wie Vorerkrankungen und Alter maßgeblich die individuelle Widerstandskraft gegenüber Viren, Katastrophen oder eben auch gegenüber den ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Ein Herunterfahren oder gar ein Verbot der wirtschaftlichen Tätigkeit, saisonale Erwerbslosigkeit oder Kurzarbeit lassen sich mit den entsprechenden finanziellen Rücklagen selbstverständlich besser und länger ertragen als ohne. Ausgangsperre und Homeoffice sind für Eigenheimbesitzer*innen mit Garten leichter ein- und auszuhalten als für eine fünfköpfige Familie in einer Zweieinhalbzimmerwohnung. Homeschooling ist für das Akademikerpaar im Homeoffice oder eine Familie, die dem Alleinernährerprinzip folgt, leichter zu bewerkstelligen als für den bzw. die alleinerziehende*n Transferleistungsempfänger*in. Die Liste der Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen, um zu zeigen, dass Eindämmungs- und Notstandmaßnahmen in vielen Fällen eklatante gesellschaftliche Ungerechtigkeiten extrem verschärfen, sodass sich das physische und psychische Gesundheitsrisiko in anderer Hinsicht für die sozial nicht Privilegierten erhöht.

Der Staat darf sich also – sofern wir ein linkes, demokratisches Staatsverständnis zur Grundlage unserer Überlegungen machen – nicht auf nachsorgende Gefahrenabwehr reduzieren. Prävention, Daseinsvorsorge, Hilfe zur Selbsthilfe und folgenkritische Vorausschau auf soziale und sozialpsychologische Folgen staatlicher Maßnahmen müssen im Zentrum staatlichen Handelns stehen.

Zu Beginn der Pandemie dominierte die Angst, das bundesrepublikanische Gesundheitssystem könne bei steigenden Infektionszahlen ebenso oder zumindest ähnlich überfordert werden, wie es die dramatischen Bilder und die Berichte über die Triage⁵ aus Bergamo in Italien gezeigt haben. Wenngleich bei nur wenig Recherche

⁵ Über eine Triage wird bei knappen personellen und materiellen Ressourcen entschieden, welchen Patient*innen medizinische Hilfeleistungen zuteilwerden und welchen nicht. Das Verfahren ist nicht gesetzlich kodifiziert.

die Unterschiede zwischen der Leistungsfähigkeit der Gesundheitsversorgung in der Lombardei und beispielsweise in Berlin deutlich geworden wären, ist unbestreitbar, dass der neoliberale Spar- und Privatisierungsdruck auf die bundesdeutsche Gesundheitsversorgung das Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit schwer erschüttert hat. Die ausgegebene Devise «flatten the curve» (Abflachen der Kurve), bei der es um die Verzögerung der Verbreitung des Virus ging, diente also dem Zeitgewinn, um das Gesundheitssystem schnell spezifisch zu ertüchtigen. Dabei wurde bald deutlich, dass es in den Krankenhäusern und Arztpraxen an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) fehlt und dass diese Ausrüstung zudem in der Bundesrepublik kaum noch produziert wird. Schwarzmarktpreise für Atemschutzmasken zweifelhafter Qualität aus Fernost waren die Folge. Beschäftigte und Patient*innen wurden so durch mangelnde Daseinsvorsorge im Gesundheitssystem fahrlässig gefährdet. Vermeintlich «nicht-notwendige Operationen» wurden abgesagt, um Kapazitäten für Covid-19-Patient*innen freizuhalten. Auch wenn durch diese präventiven Versäumnisse und die reaktiven Maßnahmen darauf Menschenleben nicht unmittelbar gefährdet worden sind, so wurde dadurch doch unnötigerweise großes physisches und psychisches Leid produziert.

Im Zuge der Suche nach einem Impfstoff oder wenigstens nach einem wirksamen Medikament gegen schwere Krankheitsverläufe wurde offensichtlich, dass es in Deutschland nicht die öffentlichen Institutionen und Hochschulen sind, die den größten Teil der Arzneimittelforschung betreiben, sondern private Pharmakonzerne. Es ist nicht absehbar, ob Bundesinstitute wie das Paul-Ehrlich-Institut⁶ oder die Forschungsabteilungen profitorientierter Pharmakonzerne «die Nase vorn» haben. Zugleich entstand eine Debatte darum, welches Land den Wettlauf um die Entwicklung eines Impfstoffes gewinnen wird und dass das Medikament dann gegebenenfalls nur auf einem bestimmten Markt zur Verfügung steht – dem chinesischen, dem russischen oder dem nordamerikanischen Markt. Die Frage, wer einen Impfstoff entwickelt, ist also keineswegs marginal, zumal es auf Impfstoffe Patente gibt. Zwar erlaubt es der schon angesprochene Paragraf 5 IfSG dem Bundesgesundheitsminister, eine Regelung im Patentrecht zur Anwendung zu bringen, der zufolge die Wirkung eines Patentes nicht eintritt, wenn es eine Anordnung gibt, dass die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll.⁷ Aber auch in diesem Fall ist der bzw. die Patentinhaber*in angemessen zu vergüten. Es ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, dass die medizinische Grundlagenforschung und die Verfügbarkeit von medizinischem und pharmakologischem Wissen für die Allgemeinheit sichergestellt werden.

Dabei sollten wir nicht vergessen: Auch unabhängig von Pandemien sind die Arbeitsbedingungen im Gesundheitsbereich, insbesondere in Krankenhäusern und in der Pflege, katastrophal. Das fängt beim Personalschlüssel an und hört bei der Bezahlung noch lange nicht auf. Auch hier besteht dringender Veränderungsbedarf.

Deshalb ist es eine der zentralen Anforderungen an staatliches Handeln, das Gesundheitssystem quantitativ und qualitativ so zu ertüchtigen, dass auch katastrophische Großlagen bewältigbar werden. Absoluter Schutz ist auch hier nicht herstellbar, aber Vorratshaltung, eigene Produktionskapazitäten für PSA, Arzneimittelforschung an staatlichen Hochschulen, Krankenhausversorgung in der Fläche statt Krankenhausschließungen, bessere Personalausstattung in den Krankenhäusern und den öffentlichen Gesundheitsdiensten – all das sind konkrete Anforderungen an das Gesundheitssystem, die sich mit einer seriösen Auswertung des Pandemiegeschehens des letzten halben Jahres mehr als gut begründen lassen. Für eine Gesellschaft, die glaubt, es sich ökonomisch erlauben zu können, durch Steuergeschenke und Subventionen in Milliardenhöhe der Automobil- und Rüstungsindustrie Profite zu garantieren, sollte staatliche Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich, im Bildungsbereich und in der Verteilung gesellschaftlichen Reichtums und Teilhabe, die einigermaßen krisensicher ist, außer Frage stehen.

Selbstverständlich ist ein hoch leistungsfähiges Gesundheitssystem teuer – ebenso wie ein leistungsfähiges Bildungssystem und eine soziale Sicherung, die ein Leben in Würde ermöglicht. Allerdings sind die Möglichkeiten, den gesellschaftlichen Reichtum der Allgemeinheit in Form von öffentlicher Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen, im Bereich der Steuerpolitik nicht annähernd ausgeschöpft. Wenn der Staat hier seiner regulierenden und steuernden Aufgabe konsequenter nachkommen würde, ließe sich die Lastenverteilung in Pandemie-, Notlagen- und Katastrophenzeiten gerechter gestalten. Anders gesagt: Während die bisherige Gefahrenabwehrpolitik des Staates zwar vorgibt, mit harten Eingriffen in die persönliche Lebensführung der Individuen alle gleich zu behandeln, treffen die Auswirkungen der Gefahrenabwehrmaßnahmen die Individuen persönlich sehr unterschiedlich. Linke Politik sollte Sorge dafür tragen, dass Krisenprävention über Verteilungsgerechtigkeit und öffentliche Daseinsvorsorge betrieben wird, bevor individuelle Bürger- und Freiheitsrechte eingeschränkt werden.

6 Einen Überblick zur Impfstoffentwicklung gibt es auf der Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts unter: www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=EF6F02F2F5A1B4910EAD31868EA195A1.2_cid506.

7 Vgl. Kirsch, Ralf D./Zeman, Steven M.: Schwere Zeiten für Patentinhaber, Legal Tribune Online, 30.4.2020, unter: www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/infektionsschutzgesetz-coronapandemie-patente-medizin-anordnung-gesundheitsministerium-interesse-allgemeinheit-nutzung/.

5 SICHERUNG DER DEMOKRATISCHEN KONTROLLE

Die Corona-Krise war die Zeit der Exekutive. Die Parlamente tagten nur eingeschränkt, vor allem aber wurden die grundlegenden Entscheidungen nicht von ihnen getroffen. Aufgrund des IfSG wurde nicht qua Parlamentsbeschluss, sondern auf dem Verordnungsweg regiert, im Regelfall war nicht einmal eine nachträgliche Bestätigung der ergriffenen Maßnahmen durch die Parlamente vorgesehen.

Es bedarf wenig Fantasie, um sich vorzustellen, dass in einer anderen Art von Notlage ebenso gehandelt werden würde, und in gewisser Weise liegt das auch in der Natur der Sache. Es ist deshalb zentral, die Rolle und Bedeutung des Parlaments auch in Notlagesituationen deutlich zu machen. Auch und gerade in Notlagen bedarf es der parlamentarischen Debatte, mindestens um Maßnahmen zeitnah durch die Parlamente zu bestätigen oder zu korrigieren.

Es muss aus linker Sicht deshalb an Verfahren und Prinzipien sowie deren gesetzlicher Verankerung gearbeitet werden, die sicherstellen, dass bei Maßnahmen, die Grund- und Freiheitsrechte einschränken, das Parlament im Rahmen eines nachgelagerten Parlamentsvorbehalts das letzte Wort hat. Parlamentarier*innen sind die direkt von der Bevölkerung gewählten Vertreter*innen, im Parlament ist das gesamte politische Spektrum – soweit es die Sperrklausel überwunden hat – vertreten. Zur Legitimation von Maßnahmen sind die Debatte im Parlament und die Abstimmung dort unerlässlich. Im Rahmen dieser Debatte muss auch darüber gesprochen werden, ob bestimmte Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte, soweit sie der Intim- und Privatsphäre zuzurechnen sind, einem erhöhten Zustimmungsquorum des Parlaments von zum Beispiel zwei Drittel unterliegen sollten.

Eine Grundbedingung dafür ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Parlamenten in Notlagen. Die Missbrauchsanfälligkeit von Regelungen im Hinblick auf die Herabsetzung von Anwesenheits- und Abstimmungsquoten liegt auf der Hand, weswegen davon nur in streng limitierten Fällen und aufgrund enger objektiver Kriterien Gebrauch gemacht werden sollte. In jedem Fall muss eine solche Regelung gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig bedarf es auch einer Debatte darüber, dass den Mitgliedern der Legislative eine besondere Verantwortung zukommt. Daraus folgt dann aber auch, dass das Recht des persönlichen Erscheinens nicht limitiert werden kann. Wer als Parlamentarier*in seine Rechte wahrnehmen möchte, dem bzw. der muss dies auch möglich sein. Der in den Verfassungen der Länder und des Bundes Parlamentarier*innen zugesprochene Status würde andernfalls nicht gewahrt. Selbstverständlich kann es aber keine Pflicht zum persönlichen Erscheinen geben, auch das ergibt sich bereits aus der verfassungsrechtlichen Stellung von Parlamentarier*innen.

Zusätzlich muss debattiert werden, ob die alte Regelung, dass nur die *persönliche* Anwesenheit von Parlamentarier*innen die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit erfüllt, aufgehoben werden sollte. Die technischen Möglichkeiten der digitalen Teilnahme und Abstimmung sollten in Notlagesituationen genutzt und ihre Anwendung in den entsprechenden Rechtsgrundlagen verankert werden. Die Erfahrungen der Corona-Krise machen aber auch deutlich, dass die digitale Arbeitsweise auch die Arbeit im Parlament verändert und nicht immer nur erleichtert. Sie sollte deshalb auch nicht zum Normalfall werden, sie könnte aber eine gute Ergänzung zur physischen Präsenz darstellen.

6 DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSGRUNDSATZ IST NICHT AUFHEBBAR

Sowohl in der Debatte um die Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte als auch im politischen Handeln zur Corona-Bekämpfung selbst wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz häufig nicht beachtet. Dieses Versäumnis ist in den meisten Fällen auf die Fehlannahme zurückzuführen, dass es eine Art Supergrundrecht auf Gesundheit und Leben gibt. Das ist nicht der Fall. Das Grundgesetz (GG) kennt «keinen Sonderermächtigungstatbestand für Epidemien, auch nicht für Pandemien».⁸

Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG besagt, dass in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden kann. Absolutheitsrang kommt allein der Menschenwürde zu. Nach der Dogmatik des Grundgesetzes gibt es kein Supergrundrecht. Das sollte auch für DIE LINKE gelten: Schon in der Internationalen heißt es nicht umsonst, dass das Menschenrecht erkämpft wird und nicht der Gesundheitsschutz. Der Gesundheitsschutz ist Bestandteil des Menschenrechts und kann sich aus bürgerrechtlicher Sicht nur auf die Sicherstellung ausreichender medizinischer Versorgung und den Schutz Dritter beziehen. Für den individu-

⁸ Bäcker, Carsten: Corona in Karlsruhe, Verfassungsblog, 25.3.2020, unter: <https://verfassungsblog.de/corona-in-karlsruhe/>.

ellen Gesundheitsschutz ist jede volljährige Person selbst verantwortlich, insofern scheidet eine staatliche Vorsorge für die eigene Gesundheit im Sinne von Vorschriften zur Gesunderhaltung aus.

Es ist offensichtlich, dass eine der zentralen Anforderungen an linke Notlagenpolitik die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und hier insbesondere der Angemessenheit ist. Das bedeutet, dass eine staatliche Maßnahme nicht außer Verhältnis zum Zweck bzw. Ziel der Maßnahme stehen darf, ebenso wenig wie der Nutzen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu den dadurch herbeigeführten Beeinträchtigungen stehen darf. Das macht in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem Nutzen der Maßnahme und den durch die Maßnahmen herbeigeführten Beeinträchtigungen erforderlich.

Seit Beginn der Corona-Krise kursiert die Vorstellung, der zufolge es die Aufgabe des Staates ist, das Leben von Menschen unter allen Umständen zu schützen. Selbstverständlich ist es ein linker Ansatz, Bedingungen zu schaffen, die insbesondere vulnerable Gruppen vor Gefahren schützen. Und selbstverständlich ist jedem Menschen ein langes Leben in Gesundheit zu wünschen. Aber es bleibt die Entscheidung jeder einzelnen betroffenen Person, selbst zu entscheiden, in welchem Umfang sie sich in Gefahr begibt. Dass das Leben endlich ist, ist eine Binsenweisheit – die wir aber aus verständlichen Gründen immer wieder verdrängen. Eine Politik des Lebensschutzes, die darauf zielt, jegliches Risiko des Sterbens auszuschalten oder gar über den Willen von Menschen hinweg über deren Weiterleben zu entscheiden, wird dem Grundgesetz nicht gerecht und entspricht auch nicht der Rechtslage. Erst im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben anerkannt und konkret formuliert: «Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.»⁹ Deutlich wird dies auch in den Regelungen zur Patientenverfügung, mit der Menschen unter anderem vorsorglich festlegen können, dass bestimmte medizinische Behandlungen zu unterlassen sind, selbst wenn diese Unterlassung zum Tod führt. Die strikte Bindungswirkung derselben wurde erst 2009 erkämpft, im Übrigen im Rahmen eines sogenannten Gruppenantrags.¹⁰

Nun mag berechtigterweise eingewendet werden, dass es sich hier um autonome Entscheidungen handelt und nicht um eine Notlage, also einen externen Vorfall. Und in der Tat ist zwischen der eigenen Gesundheit und dem eigenen Leben auf der einen Seite und einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit Dritter auf der anderen Seite zu unterscheiden. Gleiches gilt für Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Dritter und Maßnahmen zum Schutz des individuellen Lebens und der Gesundheit. Dies wiederum bedeutet konkret, dass niemandem, egal um welche Notlage es sich handelt, verboten werden kann, sich in Gefahr zu begeben, es ist und bleibt die jeweilige Einzelentscheidung, sich dem Risiko einer Gefahr für das eigene Leben und die eigene Gesundheit auszusetzen. Insofern ist es in einer solidarischen Gesellschaft zumutbar, dass die individuelle Freiheit des Einzelnen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens aller eingeschränkt wird – im Rahmen einer Abwägung und unter der Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Das heißt beispielsweise, dass ein verhältnismäßig geringer Eingriff wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einer Ausgangssperre oder einem Besuchsverbot in Senioreneinrichtungen immer vorzuziehen ist. Und ja, das bedeutet auch, die gesellschaftlichen Folgen eines Lockdowns im Zuge einer Gesamtabwägung ins Verhältnis zur potenziellen Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu setzen und zu fragen, ob es mildere Mittel zum Schutz gibt.

Für die Frage der Angemessenheit ist im Hinblick auf Corona also grundsätzlich immer zu fragen, wie schnell und auf welche Weise sich die Infektion weiterverbreitet, wie viele Infizierte es gibt, in welchem Umfang eine Infektion zum Tod führt und vor allem wie häufig eine Behandlung in Krankenhäusern erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Maßnahmen, die Grund- und Freiheitsrechte einschränken, geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, ist es erforderlich, wissenschaftliche Erkenntnisse daraufhin zu überprüfen, ob es weniger einschneidende Maßnahmen im Hinblick auf Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte gibt, insbesondere im Hinblick auf Folgewirkungen der Maßnahmen. Es muss also für die Begründung von Maßnahmen zur Einschränkung von Freiheits- und Grundrechten immer eine konkrete Gefährdungsanalyse geben.

Angesichts der ständig neuen Erkenntnisse setzt dies auch voraus, ergriffene Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und an die neuen Erkenntnisse anzupassen. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Linke Politik hat sich auch und gerade vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen immer für die Unverletzlichkeit der Wohnung stark gemacht. Es wäre ein Widerspruch zur eigenen Politik, wenn im Hinblick auf andere Bedrohungen und Notlagen die Unverletzlichkeit der Wohnung stark gemacht wird, auf der anderen Seite aber Vor-

9 Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 1–343, unter: www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html.

10 Deutscher Bundestag: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts, Drucksache 16/8442, 6.3.2008, unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/084/1608442.pdf>.

schriften über das Verhalten in den eigenen vier Wänden im Rahmen von Corona gemacht werden. Wer solche Maßnahmen befürwortet, muss auch erklären, wie er diese kontrollieren und durchsetzen will. Hinsichtlich des Betretens der Wohnung dürfte dies immer einen richterlichen Beschluss voraussetzen.

Bei aller auch von links vorgetragenen Kritik an Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise ist eines klar festzuhalten: Die Demokratie und der demokratische Rechtsstaat haben im Kern funktioniert. Auch zur Zeit der Ausgangsbeschränkungen haben wir nicht – wie einige Verwirrte mittlerweile wegen der Pflicht, an bestimmten Orten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, behaupten – in einer Diktatur gelebt. Es war auch in der Hochzeit der Einschränkungen von Grund- und Freiheitsrechten möglich, sich gegen die Einschränkungen mit den Mitteln des Rechtsstaats zu wehren. Zwar gab es partiell einen «Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien»¹¹ zu beklagen, aber insbesondere die kritische juristische Wissenschaft hat auf der Internetseite www.verfassungsblog.de sehr deutlich Kritik am Regierungshandeln formuliert, ohne dass es deswegen zu Repressalien gekommen ist – zu einer Zeit im Übrigen, in der es kaum Demonstrationen gegen die Corona-Politik gab. Richtig ist allerdings auch, dass es zu Beginn der Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte kein Verwaltungs- oder auch Verfassungsgericht riskiert hat, «der Regierung im Kampf gegen die als existenziell empfundene Bedrohung in den Arm zu fallen».¹²

Linke Politik muss Aufklärungsarbeit über die Grund- und Freiheitsrechte, ihren Stellenwert und das Verhältnismäßigkeitsprinzip betreiben. Sie darf nicht selbst durch Wortwahl oder Taten bestimmte Grundrechte absolut setzen. Bei jeder Maßnahme, die Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte enthält, hat eine nachvollziehbare und transparente Abwägung (Verhältnismäßigkeitsprinzip) stattzufinden, deren Bestandteil die Darstellung einer konkreten Gefährdungsanalyse ist. Dies muss von linker Politik eingefordert werden, denn für sie sollte die unbedingte Bereitschaft gelten, den «demokratischen Rechtsstaat gerade in dieser außerordentlichen Situation vor einem *«Whatever it takes»* zu bewahren».¹³

Das bedeutet auch, dass selbstverständlich nicht jede Demoanmeldung sympathisch gefunden werden muss oder darf, aber dass das Recht auf Demonstrationsfreiheit dennoch zu verteidigen ist. Es bleibt eine zentrale Aufgabe, mit zivilgesellschaftlichen Mitteln insbesondere Demonstrationen von Rechtsextremist*innen und Verschwörungstheoretiker*innen zu stoppen. Demonstrationsverbote aber sind die härteste Maßnahme gegen ein verfassungsrechtlich verbrieftes Grundrecht, das «als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe» für eine «demokratische Staatsordnung konstituierend» ist.¹⁴ Es darf keinen instrumentellen Umgang gegen begründet unliebsame Demonstrationen und Demonstrierende geben. Das Prinzip, dass der Zweck die Mittel heiligt, hat in der Geschichte der Arbeiterbewegung große Verbrechen nach sich gezogen. Dabei wusste schon Karl Marx: «Ein Zweck, der unheiliger Mittel bedarf, ist kein heiliger Zweck.»¹⁵

7 DIE GESELLSCHAFT IM BLICK – FOLGEWIRKUNGEN VON MASSNAHMEN BETRACHTEN

Notlagenpolitik verfolgt in der Regel das Ziel, mit den ergriffenen Maßnahmen die Notlage abzuwenden oder zumindest ihre Folgen abzumildern. Das ist zunächst auch richtig und wichtig. Aber dieser Ansatz ist nicht ausreichend. Ob Terrorgefahr, Naturkatastrophe, Unglücksfall oder Pandemie: Die Politik muss bei jeder Maßnahme die Folgewirkungen auf die Gesellschaft insgesamt im Blick behalten. Diese Forderung ergibt sich notwendig aus dem Prinzip, dem zufolge die Verhältnismäßigkeit eine der Grundbedingungen für das Ergreifen bestimmter Maßnahmen ist.

Dass diese Folgenabwägung kein leichter Prozess ist, zeigt die Corona-Pandemie. Bei genauer Betrachtung ist dies aber keine Überraschung, weil hier der gleiche Mechanismus wirkt wie in anderen Notlagen. Wenn es einen Terrorangriff gibt, werden in der Regel Maßnahmen ergriffen, die verhindern sollen, dass sich ein solcher Angriff wiederholt. In der Vergangenheit haben wir erlebt, dass solche Maßnahmen, die die Grund- und Freiheitsrechte massiv einschränken, etwa die Videoüberwachung, als eine Art Allzweckwaffe eingesetzt werden und nicht wieder zurückgenommen werden. Dabei gerät vollkommen aus dem Blick, dass Maßnahmen dieser Art das menschliche Verhalten grundlegend verändern.

11 Lepsius, Oliver: Vom Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien in der Corona-Pandemie, Verfassungsblog, 6.4.2020, unter: <https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/>.

12 Volkmann, Uwe: Der Ausnahmezustand, Verfassungsblog, 20.3.2020, unter: <https://verfassungsblog.de/der-ausnahmezustand/> und Bäcker: Corona in Karlsruhe.

13 Kingreen, Thorsten: Whatever it takes? Der demokratische Rechtsstaat in Zeiten von Corona, Verfassungsblog, 20.3.2020, unter: <https://verfassungsblog.de/whatever-it-takes/>.

14 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. August 2020, 1 BvQ 94/20, Rn. 10, unter: www.bverfg.de/e/qk20200830_1bvq009420.html.

15 Vgl. Marx, Karl: Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1981, S. 60.

Mittlerweile liegen erste Erkenntnisse über Folgewirkungen insbesondere des Lockdowns vor, aus denen sich Schlussfolgerungen für andere Notlagen ziehen lassen. In Berlin war in den Zeiten des Lockdowns eine Erhöhung der Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt festzustellen, bei Kindesmisshandlungen gab es einen Anstieg um 23 Prozent.¹⁶ Die Anzahl der Patient*innen, die mit Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall in Notaufnahmen behandelt wurden, ging zurück.¹⁷ Studien belegen, dass «die Angst um die eigene Gesundheit und die der Angehörigen, eine fehlende Alltagsroutine, fehlender sozialer und körperlicher Kontakt, Langeweile und der Mangel an Vorräten und medizinischer Versorgung sich negativ auf die mentale Gesundheit auswirken können».¹⁸ Erste Untersuchungen zu den Corona-Maßnahmen in Deutschland zeigen einen Anstieg von Angst und Depression, Menschen sind unruhiger, nervöser und haben häufiger Schlafstörungen.¹⁹ Bisher nicht bekannt sind die Anzahl der aufgrund von Existenzängsten oder (drohenden) Insolvenzen begangenen Suizide und die langfristigen Auswirkungen der Schul- und Kitaschließungen auf Kinder und Jugendliche. Auch die wirtschaftlichen Folgen sind noch nicht abzusehen und hinsichtlich der Finanzierung der Corona-Folgekosten stellt die Standard-Antwort Vermögensabgabe bzw. -steuer nicht die Lösung aller Probleme dar. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle vor allem die Soloselbstständigen und Beschäftigten im Kunst- und Kulturbetrieb, die ihren Beruf nicht mehr ausüben und somit auch ihren Lebensunterhalt nicht mehr allein bestreiten können. Zudem gab es aber auch Entwicklungen, die einen gesellschaftlichen Wandel hinsichtlich der Formen von Erwerbsarbeit – Stichwort Homeoffice – befördert oder zu einer Intensivierung schon länger geführter Debatten – Stichwort bedingungslose Grundeinkommen – geführt haben.

Die Erkenntnisse über die Folgen des Lockdowns laufen darauf hinaus, dass die Krisengremien für Notlagen breit aufgestellt sein und insbesondere lokale Akteur*innen berücksichtigen müssen – darauf haben wir oben schon hingewiesen. Neben den Verwaltungen und den Epidemiolog*innen müssen in solchen Gremien Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Allgemeinmediziner*innen vertreten sein und Akteur*innen vor Ort ebenso einbezogen werden, wie Akteur*innen in Einrichtungen (Erziehende, Lehrende, Eltern, Schüler*innen, Studierende, Senior*innen). Die Akzeptanz von Maßnahmen in einer Notlage hängt unter anderem wesentlich davon ab, ob sie für die konkrete lokale Situation nachvollziehbar und zielführend sind, betroffene Menschen in die Entscheidung miteinbezogen wurden und die Gremien einen umfassenden Blick auf die Maßnahmen geworfen haben. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die lokale Situation in Senioreneinrichtungen und die Auffassung der Senior*innen kann zu unterschiedlichen Maßnahmen führen. Wenn Senior*innen beispielsweise äußern, dass ihnen das Risiko einer Infektion bekannt ist, sie aber trotzdem Besuch haben möchten, gilt es, genau dies durch organisatorische Maßnahmen zu ermöglichen. Gibt es einen großen Park vor der Einrichtung, sind solche Regelungen einfacher umzusetzen als in einem kleinen Hof. Spätestens hier wird die soziale Frage augenfällig. Maßnahmen dürfen sich nicht allein an Menschen mit besseren finanziellen und räumlichen Ausgangsbedingungen orientieren. Was an vielen Stellen ein Grundsatz linker Politik ist, sollte auch in Notlagesituationen gelten: die Betroffenen mitreden und mitentscheiden lassen, also zu Beteiligten machen. Warum nicht Seniorenvertretungen oder gewählte Heimbeiräte mitreden lassen? Warum nicht Schüler*innen- und Elternvertretungen in Entscheidungsfindungen einbeziehen?

Möglicherweise wären durch breite und intensivere Beratungen manche Eindämmungsmaßnahme, mancher Grundrechtseingriff und die daraus resultierenden sozialen und psychologischen Kollateralschäden vermeidbar gewesen.

8 SOZIALE ABSICHERUNG IST EVIDENT

Insbesondere in Notlagen wird die Frage der sozialen Absicherung zentral. Dies betrifft sowohl die individuelle soziale Absicherung als auch die Frage, was der Staat an Hilfsangeboten zwingend aufrechterhalten muss. Notlagen zeichnen sich dadurch aus, dass grundlegende Rahmenbedingungen des Lebens nicht mehr existieren. Natürlich wirken sie sich je nach sozialer Stellung unterschiedlich aus. Auf die Frage der unterschiedlichen Wirkungen von Ausgangssperren sind wir bereits eingegangen, aber auch im Hinblick etwa auf das Infektionsgeschehen zeigen sich soziale Unterschiede: Wer auf engstem Raum zusammenleben muss, läuft eher Gefahr, infiziert zu werden, als Menschen, die zwar in häuslicher Gemeinschaft leben, sich dort aber aus dem Weg ge-

16 Vgl. Deutlich mehr Fälle von häuslicher Gewalt während des Lockdowns, rbb24, 2.7.2020, unter: www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/07/haeusliche-gewalt-lockdown-berlin-gewaltschutzambulanz.html.

17 Vgl. Becker, Kim Björn: Angst vor der Klinik, faz.net, 14.5.2020, unter: www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/meiden-menschen-aus-angst-vor-corona-das-krankenhaus-16769753.html.

18 Psychische Folgen. Junge Menschen kommen weniger gut mit dem Lockdown klar, Spiegel Online, 15.4.2020, unter: www.spiegel.de/psychologie/coronavirus-auswirkungen-des-corona-lockdowns-auf-die-psyche-a-2ba964d0-1538-45a9-ba88-c7581c924674.

19 Vgl. «Die Intensität häuslicher Gewalt hat zugenommen». Interview mit Tillmann Krüger, NDR Kultur, 14.5.2020, unter: www.ndr.de/kultur/Corona-Die-psychische-Belastung-des-Lockdowns,corona2978.html.

hen können. Insbesondere die psychosozialen Folgen von Notlagen lassen sich abmildern und die Akzeptanz von Maßnahmen lässt sich erhöhen, wenn es eine umfassende Absicherung in Notlagen gibt.

Wenngleich manche Probleme erst durch die Eindämmungsmaßnahmen verursacht worden sind, so soll trotzdem nicht verschwiegen werden, dass ja durchaus auch Maßnahmen zur sozialen Bewältigung der Corona-Krise ergriffen worden sind. Zum Beispiel reichte aber die im Rahmen des Sozialschutz-Pakets II vorgenommene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten bzw. dem siebten Monat des Kurzarbeitergeldbezugs nicht aus, um insbesondere Bezieher*innen von kleinen Einkommen vor existenziellen Nöten in der Corona-Krise zu schützen.²⁰ Auch ist es bislang nicht gelungen, die von den Bundesländern Berlin und Bremen geforderten Regelungen²¹ zum Ausgleich für selbstständige Künstler*innen, Kultur- und Medienschaffende und Akteur*innen in der Kreativwirtschaft sowie Medienschaffende und Mediendienstleister*innen ohne eigene Betriebsstätte, die substantielle Umsatzeinbußen aufgrund der Absagen von Veranstaltungen und Aufträgen zu verzeichnen haben, zu entwickeln, ihnen etwa einen pauschalen Betrag in Höhe von 1.180 Euro monatlich zu gewähren. Der Vorschlag der Bundesländer Thüringen und Berlin, einen coronabedingten Zuschlag für Leistungsempfangende nach dem Sozialgesetzbuch II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren,²² ist bislang nicht Praxis geworden. Die Sozialsysteme sind nicht notlagentauglich, die finanziell schwächer aufgestellten Personenkreise sind neben den sie härter betreffenden Einschränkungen der Grundrechte auch in der sonstigen Lebensführung härter betroffen. Ihnen ist es eben nicht einfach mal möglich, die im April 2020 festgestellte Erhöhung der Verbraucherpreise für frische Nahrungsmittel um fast zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr zu stemmen. Der Wegfall von kostenlosem oder stark vergünstigtem Mittagessen für Kinder in der Kita oder Schule ist nicht einfach kompensierbar. Es muss also dringend darum gehen, die sozialen Sicherungssysteme notlagentauglich zu machen.

Neben der individuellen Absicherung ist es in Notlagen besonders wichtig, dass Hilfsangebote wie die Telefonseelsorge, Selbsthilfegruppen und staatliche Strukturen wie Gesundheitsämter und der sozialpsychiatrische Dienst so ausgestattet und arbeitsfähig sind, dass sie in der akuten Krise ihre Angebote aufrechterhalten oder sogar ausweiten können. Neben der grundsätzlichen Herausforderung, die Daseinsvorsorge durch öffentliche Unternehmen abzusichern, ist es eine soziale Frage, staatliche Hilfs- und Beratungsangebote vorzuhalten. Gerade auch in der Krise.

Gute Beispiele hierfür sind Schulen und Kitas: Die Erfahrung zeigt zweifelsfrei, dass es absolut sinnvoll ist, dass Kinder und Jugendliche in Gemeinschaft mit anderen Kindern und Jugendlichen Zeit verbringen. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Chancengleichheit evident, jedem Kind und Jugendlichen Bildung zukommen zu lassen. Vor diesem Hintergrund die Schließung von Schulen und Kitas über einen längeren Zeitraum ernsthaft in Erwägung zu ziehen blendet die Folgeschäden solcher Maßnahmen aus. Es liegt in der Verantwortung von Politik, in Kenntnis der Infektionsgefahr machbare Konzepte zu entwickeln, die Infektionsschutz und den Anspruch auf Bildung in Übereinstimmung bringen. Mittlerweile begleitet Corona uns alle seit einem halben Jahr. Es ist nicht zu viel verlangt, in dieser Zeit nicht nur die hygienischen Voraussetzungen in Kitas und Schulen so zu gestalten, dass der Infektionsschutz gewährleistet werden kann, sondern auch die entsprechenden Konzepte für die Realisierung des Bildungsauftrags zu entwickeln und umzusetzen. Dies ist im Übrigen auch im Sinne des Infektionsschutzes von Lehrer*innen.

In der Zeit der Pandemie haben viele Beschäftigte im öffentlichen Dienstes und bei freien Trägern – ohne zu fragen, wie es mit ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aussieht – in Krisenstäben und an anderen Stellen das Leben am Laufen gehalten. Das verdient mehr als Respekt. In diesem Zusammenhang muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass es eine besondere Gruppe von Menschen gibt, die für die Aufrechterhaltung von Hilfs- und Beratungsangeboten zentral sind: die Menschen im öffentlichen Dienst. Gerade diese sollten in einer Notlage eine ganz besondere Verantwortung für das Funktionieren des Gemeinwesens tragen und dieser Verantwortung auch gerecht werden. Gerade in Notlagen sind Menschen ganz besonders auf staatliche Beratung, Dienstleistung und Fürsorge angewiesen. So nachvollziehbar die Inanspruchnahme der Möglichkeit des Homeoffice zu Hochzeiten des Lockdowns aus Gründen des Arbeitsschutzes ist, muss der öffentliche Dienst insgesamt gerade in Notlagen das Funktionieren des Staates garantieren. Es ist deshalb nicht wirklich nachvollziehbar, dass Bürgerämter oder Jobcenter partiell nicht arbeitsfähig waren und teilweise auf reine Online-Dienstleistungen umgestellt haben. Es ist schlicht unangemessen,

20 Vgl. Antrag der Länder Berlin, Bremen: Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für die sozial gerechte Bewältigung der Corona-Krise, 24.6.2020, Drucksache 359/20, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0359-20.pdf>.

21 Antrag der Länder Berlin, Bremen: Entschließung des Bundesrates «Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativlandschaft in Deutschland sichern – Hilfen für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen spezifisch und mittelfristig wirkend ausgestalten», 12.5.2020, Drucksache 230/20, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0230-20.pdf>.

22 Antrag der Länder Berlin, Thüringen: Entschließung des Bundesrates zur temporären (befristeten) Zahlung eines Corona-bedingten Zuschlags i. H. v. 100 Euro monatlich für Leistungsbeziehende im SGB II, SGB XII und AsylbLG, 12.5.2020, Drucksache 229/20, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0229-20.pdf>.

wenn wir von Kassierer*innen im Supermarkt und den Kranken- und Altenpfleger*innen erwarten, dass sie unter erschwerten Bedingungen ihren Beruf ausüben, während ganze Verwaltungen nicht mehr voll handlungsfähig sind.

9 WIRTSCHAFTSWEISE DRINGEND NACHHALTIG GESTALTEN

Wir haben in den vorherigen Kapiteln neben Anforderungen an linke Bürgerrechtspolitik auch Anforderungen formuliert, deren Umsetzung einen bestimmten Umfang an gesellschaftlichem Reichtum verlangt, der gerecht verteilt und zur Vorsorge für Notlangensituationen genutzt werden muss. Wenn die Corona-Krise ernst genommen wird, dann muss dies zu einem Umdenken im Hinblick auf unsere an ungebremstem Wachstum orientierte Wirtschaftsweise führen.

Es ist zunächst eine zynische Aussage, wenn in der Corona-Krise eine Chance für einen sozial-ökologischen Wandel gesehen oder sogar eine Akzeptanz für einen sozial-ökologischen Wandel erkannt wird. So erlebte zum Beispiel das Auto eine Renaissance, weil es jenseits des Fahrrads das Fortbewegungsmittel ist, in dem der Infektionsschutz am höchsten ist. Die Schwächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) traten offenkundig zu Tage und sind immer noch offensichtlich: von der Überfüllung, die einen Mindestabstand unmöglich macht, bis hin zur mangelhaften Umsetzung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes. Auch hier muss nicht zwingend mit Bußgeld agiert werden, vielmehr wäre eine direkte Ansprache der Betroffenen ein gangbarer Weg. Am Befund, dass Corona mitnichten eine Chance für den sozial-ökologischen Wandel sei, ändert auch die Tatsache nichts, dass der Lockdown zu einer Erholung der Natur (Profiteure des Lockdowns waren vor allem Tiere und Pflanzen²³) und zu einer Verbesserung der Klimabilanzwerte geführt hat. Diese Erholung und Verbesserung war mit einem weitgehenden Stillstand der Wirtschaftstätigkeit erkaufte. Eine stillstehende Wirtschaft wird aber nicht zu dem nötigen gesellschaftlichen Reichtum führen, der sowohl für die soziale Absicherung als auch für staatliche Vorsorge erforderlich ist.

Aus diesem Befund ist nun aber nicht zu schlussfolgern, dass die derzeit auf unreguliertes Wachstum setzende Wirtschaftsweise fortgeführt werden muss. Im Gegenteil. Die Corona-Krise hat gezeigt, wie schnell und umfassend das bisherige Leben zumindest zeitweise außer Kraft gesetzt werden kann. Wir gehen davon aus, dass es sich nicht um eine singuläre Krisen- oder Notlagensituation handelt. In den Augusttagen dieses Jahres haben wir erneut Wochen großer Hitze erlebt. In einer niedersächsischen Gemeinde kam es sogar zu einem Zusammenbruch der Wasserversorgung.²⁴ Dies macht insbesondere auf die Gefahr drohender ökologisch begründeter Notlagen aufmerksam. Diesen zu begegnen bedeutet, die Art des bisherigen ungebremsten und unregulierten Wirtschaftswachstums infrage zu stellen und in eine andere Art des Lebens und Produzierens einzusteigen – aber auch hier muss eine Verhaltensänderung durch Einsicht in die Notwendigkeit erreicht werden, nicht durch Dekretierung von oben oder die Einschränkung von Freiheits- und Grundrechten. Eine harte und staatlich festgelegte Verzichtshaltung zum Beispiel in Bezug auf die Art des Tourismus, das Auto als Fortbewegungsmittel oder den Verzehr von Fleisch wird zu gesellschaftlichen Gegenbewegungen führen. Nun hat die aufgeklärte Linke durchaus Erfahrungen mit gesellschaftlichen Gegenbewegungen und sie hat wiederholt gezeigt, dass sich diesen auch – jedenfalls mehrheitlich – entgegengestellt werden kann, wenn dies aus Überzeugung geschieht. So in der ganzen Frage von Flucht und Migration, in der die Position der offenen Grenzen in Not verteidigt wurde.

Angesichts der Ausbeutung des globalen Südens durch den globalen Norden und der absehbaren Folgen des Klimawandels muss eine Verständigung darüber stattfinden, wie mit dem sozial-ökologischen Umbau eine resiliente, also widerstandsfähige Gesellschaft entstehen kann, und eine Debatte darüber geführt werden, wie wir leben wollen und was Lebensqualität ausmacht. Eine solche Debatte kann dazu führen, dass wir die bisherige Lebensweise und bisherige Lebensqualität hinterfragen und zum Beispiel Ruhe wieder schätzen, Natur wieder genießen und materiellen Konsum nicht mehr ins Zentrum stellen. Nicht der erhobene Finger und der Hinweis, eine «Umweltsau» zu sein, führen zu Verhaltensänderungen, sondern die Überzeugung, dass das eigene Verhalten ein Beitrag ist, um Notständen entgegenzuwirken, und die Erfahrung, dass sich das nicht einmal schlecht anfühlt. Eine Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Möglichkeiten für ein sozial-ökologisches Verhalten gefördert werden. So ist zum Beispiel die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Zuge von Neubauten oder der Modernisierung von Gebäuden eine sehr sinnvolle Angelegenheit und sollte deshalb gefördert werden.

23 Vgl. Positive Folgen des Coronavirus. Natur erobert Städte zurück, Sendung «Brisant», 24.4.2020, unter: www.mdr.de/brisant/natur-erobert-stillgelegte-staedte-zurueck-100.html.

24 Vgl. Corona und Hitze: Wassermangel in Lauenau, Deutsche Welle Online, 8.8.2020, unter: www.dw.com/de/corona-und-hitze-wassermangel-in-lauenau/a-54499221.

Dass die Gesellschaft Rahmenbedingungen für einen ökologisch nachhaltigen Konsum und eine ebensolche Produktionsweise schaffen sollte, steht außer Frage. Das schließt selbstverständlich auch regulierende Eingriffe in die kapitalistische Verwertungslogik ein. Auch um die Lebensgrundlagen zu erhalten. Dies ist aber bewusst etwas anderes, als in die individuelle Lebensführung dekretierend einzugreifen. Um es zu verdeutlichen: Bevor die Rettung des Planeten zum individuellen Problem gemacht wird, muss linke Politik konkrete Transformationsprozesse im Hier und Jetzt beginnen. So müssen zum Beispiel der ÖPNV und der Reise- und Fernverkehr per Bahn ausgebaut und attraktiver gemacht werden. Dies gilt auch für die berühmte letzte Meile. Gleichzeitig ist es sinnvoll, die Automobilproduktion so zu regulieren, dass schadstoffarme Antriebe gefördert und schadstoffreiche Antriebe bestraft werden – und dies auch noch seriös kontrolliert wird. Ebenso ist es richtig, die ökologische und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, nicht aber eine Verpflichtung, Bioäpfel zu kaufen oder vegan zu leben.

Aus all dem ergibt sich, dass im Hinblick auf Notlagen Prävention ein immanenter Bestandteil linker Politik sein sollte. Und Prävention unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels und der drohenden Vernichtung von Lebensgrundlagen heißt konkret, nicht nur die Idee von ungebremstem und unreguliertem Wirtschaftswachstum infrage zu stellen. Das heißt auch, bisherige Politikansätze neu zu justieren. Die Corona-Krise hat gezeigt, wie notwendig auch in Städten der Erhalt von freiem Raum und Grünflächen ist. Wenn gegen Infektionen wie Corona der Aufenthalt und die Bewegung im Freien helfen, müssen Parks und andere grüne Anlagen in Wohnortnähe vorhanden sein. Eine Notlagen-Vorsorge-Politik im Hinblick auf drohende ökologisch verursachte Krisen bedeutet, sich in der Landschafts- und Stadtentwicklungspolitik bei Fragen von Nachverdichtung und Versiegelung von Böden nicht in erster Linie an Verwertungsinteressen, sondern an einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsgedanken zu orientieren.

Die Covid-19-Pandemie hat in besonderer Art und Weise das Ende des Neoliberalismus als politischer Doktrin eingeläutet. Bis weit ins bürgerliche Lager hinein ist allen schmerzhaft vor Augen geführt worden, dass ein handlungsfähiger, demokratisch kontrollierter Staat öffentliche Daseinsvorsorge organisieren muss, die sich nicht auf Polizei und Feuerwehr reduzieren darf. Damit gerät vor allem in den Blick, welche notwendigen Güter der Daseinsvorsorge in Gemeineigentum demokratisch kontrolliert überführt werden müssen. Mit Sicherheit gehören dazu: das Gesundheitssystem, der ÖPNV und der Reise- und Fernverkehr, weite Teile der Wohnraumversorgung und Grund und Boden. Dieser ist nicht wie Waren einfach vermehrbar, sondern sollte in öffentlicher Hand sein.

10 SCHLUSSBEMERKUNG

Die gesellschaftliche Linke und die Partei DIE LINKE haben in der Pandemie schnell vergessen, dass nur soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und die Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte zusammen ein emanzipatorisches Projekt ergeben können. Das mag für eine kurze Zeit, in der es vermeintlich oder tatsächlich um Leben und Tod geht, verständlich sein. Aber spätestens jetzt muss die Debatte geführt werden, denn in der Tat muss sich linke Politik, will sie auch zukünftig einen Gebrauchswert haben, von bürgerlicher Notstandspolitik unterscheiden.

Linke Anforderungen an Notlagenpolitik verbinden drei zentrale Aspekte miteinander: 1. die Verteidigung von Freiheits- und Grundrechten, 2. die Folgenabwägung von Maßnahmen, insbesondere von solchen, die Freiheits- und Grundrechte einschränken, im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und 3. die soziale Absicherung in Form individueller Absicherung und staatlicher Vorsorge. Es geht darum, die großen Linien zusammenzudenken: Gesundheitsschutz, soziale Absicherung inklusive staatlicher Vorsorge und Schutz von Grund- und Freiheitsrechten. Jede Maßnahme ist daraufhin zu überprüfen, welche unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkungen sie in anderen gesellschaftlichen Bereichen haben kann. Eigentlich ein klassisches marxistisches Prinzip.